

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Tanz Akademie Berlin e. V., Ahornallee 18, 14050 Berlin

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	in Buchstaben	Tag der Zuwendung

Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja Nein X

X Wir sind wegen Förderung des **Sports** i. S. der Abgabenordnung nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes .f. Körperschaften Berlin..... StNr. .27/617/65860..... vom .22.04.2008..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir sind wegen Förderung des **Sports** i. S. der Abgabenordnung durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes StNr. vom..... ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Sports i. S. der Abgabenordnung verwendet wird und es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S. v. § 10 b Abs. 1 Satz 2 Einkommenssteuergesetz handelt.

.....
Ort, Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).